

B | LM

Bayerische
Landeszentrale für
neue Medien

Datenschutz für Medienunternehmen nach dem 21. RÄndStV

04. Mai 2018

Andreas Gummer, Beauftragter für den Datenschutz bei der Landeszentrale für neue Medien in München

Inhaltsangabe:

I. Die bisherige Rechtslage

II. Die neue Rechtslage

(insbesondere nach dem 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

III. Sonderregeln für den Telemedien-Bereich

I. Die bisherige Rechtslage

I. Die bisherige Rechtslage

1. Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale (Art. 20 BayMG)

- überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes
 - bei der Landeszentrale und
 - ihren Anbietern
- wird durch den Präsidenten mit Zustimmung des Verwaltungsrats berufen
- ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (im Übrigen: Dienstaufsicht durch den Verwaltungsrat)
- verständigt bei Beanstandungen den Präsidenten und den Verwaltungsrat
- erstattet den Organen der Landeszentrale mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit

1. Die bisherige Rechtslage

2. Datenschutzaufsichtsinstitutionen

Bund

- **Bundesbeauftragte(r) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Länder

- **Landesbeauftragte für den Datenschutz**
- **Landesamt für Datenschutzaufsicht (nur in Bayern)**

Besondere Zuständigkeiten

- **Kirchen**
- **Presse**
- **Rundfunk**

I. Die bisherige Rechtslage

3. Besondere Zuständigkeiten

3. 1. Kirchen:

- ➔ Besitzen ein verfassungsrechtlich garantiertes Selbstbestimmungsrecht (Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung, i.V.m. Art. 140 GG)
- ➔ Das Recht gilt für kircheneigenes Handeln und
- ➔ erstreckt sich auch auf den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Amtsträger, Mitglieder und sonstiger Mitarbeiter

I. Die bisherige Rechtslage

3. Besondere Zuständigkeiten

3. 2. Presse:

- ➡ Besonderer Schutz der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG
- ➡ Daher keine staatliche Aufsicht über die Presse (Presserat, Werberat);
- ➡ Gilt auch für den Datenschutz

I. Die bisherige Rechtslage

3. Besondere Zuständigkeiten

3. 3. Rundfunk:

Besondere verfassungsrechtliche Stellung des Rundfunks

- ➔ Rundfunk ist Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung
 - Daher besonderes Gebot **Meinungsvielfalt** zu gewährleisten

- ➔ Rundfunk darf weder vom Staat noch durch gesellschaftliche Gruppen gesteuert oder kontrolliert werden.
 - **Staatsferne** des Rundfunks und damit auch der datenschutzrechtlichen Aufsicht

I. Die bisherige Rechtslage

3. Besondere Zuständigkeiten

3. 3. a. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk:

Schaffung rundfunkrechtlicher Datenschutzbeauftragter,

die in ihrer Amtsübung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

➔ Zuständigkeit i.d.R. für die gesamte Tätigkeit der jeweiligen Anstalt, auch für Telemedien, vgl. insb. § 59 Abs. 1 Satz 2 RStV

➔ Teilweise Unterscheidung zwischen Datenschutz

- bei journalistisch-redaktionellen Zwecken und
- Verwaltungszwecken (gespaltene Zuständigkeit)

I. Die bisherige Rechtslage

3. Besondere Zuständigkeiten

3. 3. b. Privater Rundfunk:

- ➔ Grundsatz der Staatsferne gilt hier gleichermaßen
- ➔ Führt zur Schaffung von Landesmedienanstalten, die nur einer Rechtsaufsicht unterliegen
- ➔ Gleichwohl Differenzierung je nach Landesrecht
keine einheitliche Parallelität zum öffentlich-rechtlichen-Rundfunk
- ➔ Zuständigkeiten für Fragen des Datenschutzes nur in Bayern, NRW, Sachsen

I. Die bisherige Rechtslage

3. Besondere Zuständigkeiten

3. 3. c. Sondersituation in Bayern:

➔ Art. 111a Abs. 2 S. 1 BV:
„Rundfunk wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben.“

➔ Weitestgehende Parallelität zwischen

- Bayerischem Rundfunk und
- Bayerischer Landeszentrale für neue Medien

➔ Gilt auch für Fragen des Datenschutzes

⇒ Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale

I. Die bisherige Rechtslage

4. Die besondere Rechtslage in Bayern

4.1. Art. 20 I BayMG

Bestimmung der im Datenschutz anzuwendenden Rechtsvorschriften

4.2. Art. 20 II – VI BayMG

-> Abs. 2 Medienprivileg (Anwendung nur von Art. 5 – 8 BayDSG)

-> Abs. 3 - 6 Aufsicht durch den Beauftragten für den Datenschutz

4.3. § 47 RStV (gilt nur subsidiär)

-> Abs. 1 verweist dynamisch auf §§ 11 ff TMG

-> § 12 III TMG verweist auf die jeweils geltenden DS-Vorschriften

-> Abs. 2 Medienprivileg (Soweit ein Veranstalter personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und ...)

II. Die neue Rechtslage

insbesondere nach dem
21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

II. Die neue Rechtslage

1. Ausnahmeregelungen in der DS-GVO

- Ab dem 25. Mai 2018 werden die Regelungen der DS-GVO anzuwenden sein

- Art. 91 DS-GVO

Erlaubt die Fortführung der Anwendung von kirchlichen Regeln, sofern diese mit der DS-GVO in Einklang gebracht werden

- Art. 85 DS-GVO

Ermöglicht mitgliedstaatliche Sonderregeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten,
-> die zu journalistischen Zwecken oder
-> zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt

Und erlaubt hierfür Abweichungen und Ausnahmen von einem erheblichen Teil der DS-GVO

II. Die neue Rechtslage

2. Art. 85 DS-GVO (Grundlage der neuen Regelungen für den Rundfunk)

- Abs. 1:
„Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu ... Zwecken, in Einklang.“

- Abs. 2:
Für die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken oder zu ... Zwecken sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen und Ausnahmen von Kap II, III, IV, V, VI, VII und IX vor,

wenn dies erforderlich ist,

- um das Recht auf Schutz personenbezogener Daten
- mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit
- in Einklang zu bringen.

II. Die neue Rechtslage

3. Änderungen durch den 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

- § 9c Medienprivileg für den Bereich des Rundfunks
- § 24 hinsichtlich der Verschwiegenheit soll zunächst die DS-GVO gelten
- § 47 wird gestrichen,
somit entfällt der bisherige Verweis auf das TMG
- § 49 Ordnungswidrigkeiten betreffend den Datenschutz werden gestrichen
- § 57 Medienprivileg für den Telemedien-Bereich
- § 59 Zuständigkeiten im Telemedien-Bereich

II. Die neue Rechtslage

4. Das künftig anzuwendende materielle Recht

4.1. Die allgemeinen Regeln (DS-GVO)

Außerhalb der journalistischen Nutzungen gilt auch für Rundfunkunternehmen die DS-GVO

4.2. Das Medienprivileg (§ 9c RStV)

- § 9 c Abs. 1 S. 1 Datengeheimnis (dazu S. 2 und S. 3)
- § 9 c Abs. 1 S. 4 anzuwendende Vorschriften der DS-GVO
- § 9 c Abs. 1 S. 8 Betroffenen-Rechte nur nach Maßgabe der Abs. 2 und 3
 - > § 9c Abs. 2 Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen bzw. Widerrufe
 - > § 9c Abs. 3 Auskunftsanspruch einer durch eine Berichterstattung betroffenen Person
 - sofern deren Persönlichkeitsrechte dadurch beeinträchtigt werden
 - und keine der Beschränkungen des S. 2 greifen

II. Die neue Rechtslage

4. Das künftig anzuwendende materielle Recht

4.3. Datengeheimnis

- Ausschließliche Verarbeitung der Daten zu journalistischen Zwecken (§ 9 c Abs. 1 S. 1)
- Die betroffenen Personen sind hierauf zu verpflichten (§ 9 c Abs. 1 S. 2)
- Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort (§ 9 c Abs. 1 S. 3)

4.4. Anzuwendende Vorschriften der DS-GVO

- Kap. I, VIII, X, XI gelten unmittelbar sowie
- Art. 5 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 2 (Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung)
- Art. 24 und 32 (Verantwortlichkeit und Datensicherheit)
- Art. 82 und 83 (Schadensersatz und Geldbußen nur in Bezug auf o.g. Regeln)

II. Die neue Rechtslage

4. Das künftig anzuwendende materielle Recht

4.5. Betroffenen-Rechte bei Geltung des Medienprivilegs

Betroffene besitzen lediglich die folgenden Rechte (§ 9 c Abs. 1 S. 8):

- § 9c Abs. 2 Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen bzw. Widerrufe sind zu den Akten zu nehmen und mit diesen zu übermitteln
- § 9c Abs. 3 **durch eine Berichterstattung in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigte** Personen haben einen Anspruch auf **Auskunft** der zu ihrer Person gespeicherten Daten

es sei denn (§ 9c Abs. 3 S.2) hieraus wären

- Nr. 1, Rückschluss auf im Rundfunk handelnde Person möglich
- Nr. 2, Rückschluss auf Einsender oder Gewährsträger möglich, oder
- Nr. 3, journalistische Aufgabe würde durch Ausforschung beeinträchtigt

zudem Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten und Hinzufügung einer eigenen Darstellung in angemessenem Umfang (S.3)

II. Die neue Rechtslage

5. Zuständige Aufsichtsinstitutionen

Bestimmung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden nach Art. 51 ff. DS-GVO

ist Sache der Landesgesetzgeber.

-> **Bayern:** Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), mit Anpassungen im BayMG und BayRG

Danach sind Aufsichtsbehörden i.S.v. Art. 51 DS-GVO:

- der Landesbeauftragte für den Datenschutz (Art. 15 Abs. 1 BayDSG)
- das Landesamt für Datenschutzaufsicht (Art. 18 Abs. 1 BayDSG)
- der Medienbeauftragte für den Datenschutz (Mediendatenbeauftragter) (Art. 20 Abs. 1 BayMG)
- der Rundfunk-Datenschutzbeauftragte (Art. 21 Abs. 1 BayRG)

II. Die neue Rechtslage

5. Zuständige Aufsichtsinstitutionen

- Alle diese Aufsichtsbehörden haben jeweils (mit kleinen Abweichungen)
 - > die Aufgaben nach Art. 57 DS-GVO
 - > die Befugnisse nach Art. 58 DS-GVO
- Für ihre Zusammenarbeit sieht Art. 21 BayDSG vor:
 - > regelmäßiger Austausch zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gegenseitiges Unterstützen
 - > Übermittlung personenbezogener Daten an andere Aufsichtsbehörden
 - > einvernehmliche Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte,
soweit mehrere Aufsichtsbehörden zuständig sind
für Angelegenheiten des europäischen Datenschutzausschusses

III. Sonderregeln für den Telemedien-Bereich

III. Sonderregeln für den Telemedien-Bereich

1. Das künftig anzuwendende materielle Recht

1.1. Das Medienprivileg (§ 57 RStV)

- Weitestgehend inhaltsgleich mit § 9c RStV
- Lediglich hinsichtlich des Auskunftsanspruches einer betroffenen Person nach § 57 Abs. 2 besteht eine Abweichung:

Voraussetzung ist wie oben eine **Beeinträchtigung** der betroffenen Person in ihren **Persönlichkeitsrechten**

jedoch muss diese Beeinträchtigung nicht die Folge einer Berichterstattung sein,

sondern kann schon durch die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung von personenbezogenen Daten

seitens eines Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken

erfolgt sein.

Die Auskunft kann jedoch auch unter den o.g. Voraussetzungen verweigert werden.

III. Sonderregeln für den Telemedien-Bereich

1. Das künftig anzuwendende materielle Recht

1.2. Das Medienprivileg nach § 57 RStV gilt aber nur soweit,

- ARD, ZDF, Deutschlandradio,
- private Rundfunkveranstalter oder
- Presseunternehmen (einschließlich ihrer Hilfsunternehmen)

als Anbieter von Telemedien auftreten und

personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten.

Das Medienprivileg gilt dann für die hiermit befassten Personen.

III. Sonderregeln für den Telemedien-Bereich

1. Das künftig anzuwendende materielle Recht

1.3. Die allgemeinen Regeln (DS-GVO)

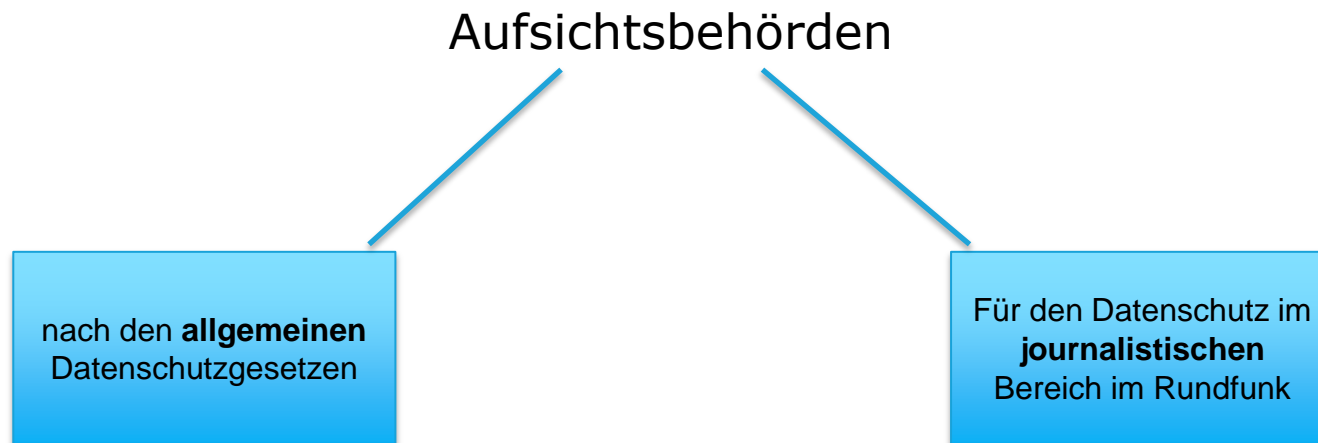
Außerhalb der journalistischen Nutzung gelten auch für Telemedien-Anbieter die Regelung der DS-GVO, insbesondere

- Art. 5 und 6 DS-GVO Grundsätze der Verarbeitung und für ihre Rechtmäßigkeit
- Art. 12 ff DS-GVO Transparenz-Vorgaben und Informationspflichten
- Art. 15 ff DS-GVO Betroffenen-Rechte

Problem: Art. 95 DS-GVO
Verhältnis zu „ePrivacy-Regeln“
Fortgeltung des TMG?

III. Sonderregeln für den Telemedien-Bereich

2. Regelungen zur Aufsicht in Art. 59 Abs. 1 RStV



Ggf. Parallele zur Differenzierung in § 18 Abs. 1 S. 1 und 4 BDSG - neu.

III. Sonderregeln für den Telemedien-Bereich

2. Regelungen zur Aufsicht in Art. 59 Abs. 1 RStV

2.1. Art. 59 Abs. 1 S. 1 RStV :

„Die nach den **allgemeinen** Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57.“

- Gemeint sein dürften jedenfalls die Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 DS-GVO
- Für Bayern dürften dies die o.g. vier Aufsichtsbehörden sein.

III. Sonderregeln für den Telemedien-Bereich

2. Regelungen zur Aufsicht in Art. 59 Abs. 1 RStV

2.2. Art. 59 Abs. 1 S. 2 RStV:

„Die für den Datenschutz **im journalistischen Bereich** beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien.“

- Differenzierung wohl nur, soweit eine gespaltene Zuständigkeit besteht

(für Bayern daher wohl ohne Bedeutung).
- Dies dürften wohl die in § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG angesprochenen spezifischen Aufsichtsbehörden nach den Artikeln 85 und 91 DS-GVO sein.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!